

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 14. Oktober 1986

221. Stück

536. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

537. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen samt Protokoll
(NR: GP XVI RV 857 AB 907 S. 131. BR: AB 3101 S. 473.)

536. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 7. Oktober 1986 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Zypern am 13. Juni 1986 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Ent-

scheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (BGBl. Nr. 321/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 282/1986) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Zypern den Minister für Justiz, Ministerium für Justiz, Nicosia, als zentrale Behörde gemäß Art. 2 des Übereinkommens bestimmt.

Vranitzky

537.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Protokoll wird genehmigt.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER VOLKSREPUBLIK CHINA ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN GEGENSEITIGEN SCHUTZ VON INVESTITIONEN

Die Republik Österreich und die Volksrepublik China

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu entwickeln,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Förderung und der Schutz von gegenseitigen Investitionen die Bereitschaft zur Vornahme solcher Investitionen stärken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen leisten können,

HABEN nach Verhandlungen zwischen Vertretern der Regierungen beider Staaten

FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff „Investitionen“ alle Vermögenswerte, die nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zugelassen wurden, insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte, wie Hypotheken, Pfandrechte, Nutzungsrechte oder ähnliche Rechte;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld, das gegeben wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen

- fen oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte, technische Verfahren, Know-how, Handelsmarken und Handelsnamen;
 - e) Konzessionen für die Aufsuchung und Gewinnung von Naturschätzen;
- eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Investition unberührt;
2. bezeichnet der Begriff „Erträge“ diejenigen Beträge, die auf eine Investition als Gewinnanteil, Dividenden, Zinsen und andere rechtmäßige Einnahmen entfallen;
3. bezeichnet der Begriff „Investor“
- in bezug auf die Republik Österreich
 - a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Republik Österreich besitzt;
 - b) jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß den Gesetzen der Republik Österreich rechtmäßig geschaffen wurde und die ihren Sitz auf dem Gebiet der Republik Österreich hat;
 - c) wie auch jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Drittländern, an der solche unter lit. a oder b genannte Investoren ein überwiegendes Interesse haben;
 - in bezug auf die Volksrepublik China
 - a) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzt;
 - b) jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die gemäß den Gesetzen der Volksrepublik China rechtmäßig geschaffen wurde und die ihren Sitz auf dem Gebiet der Volksrepublik China hat;
 - c) wie auch jede juristische Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, mit Sitz in Drittländern, an der solche unter lit. a oder b genannte Investoren ein überwiegendes Interesse haben.

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei fördert in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei und läßt diese in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu.

(2) Sie behandelt die Investitionen in jedem Fall gerecht und billig.

(3) Die gemäß Absatz 1 zugelassenen Investitionen und ihre Erträge genießen den vollen Schutz dieses Abkommens. Gleiches gilt im Falle ihrer Wiederanlage auch für deren Erträge.

Artikel 3

(1) Die Investitionen der Investoren einer Vertragspartei werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten.

(2) Die Betätigung der Investoren einer Vertragspartei in bezug auf eine Investition, insbesondere hinsichtlich ihrer Verwaltung, Verwendung, ihres Gebrauchs und ihrer Nutzung, wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten gewährt auf Grund

- einer Zollunion, einer Freihandelszone oder auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft;
- eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen;
- von Regelungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs.

(4) Unbeschadet der Gesetze und Verordnungen über gemeinsame Unternehmen mit ausländischer Beteiligung bzw. über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital sichert jede Vertragspartei zu, keine diskriminierenden Maßnahmen gegen gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei sowie gegen Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei zu treffen.

Artikel 4

(1) Investitionen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur im öffentlichen Interesse und nur in einem Rechtsverfahren und gegen Entschädigung enteignet oder Maßnahmen mit gleicher Wirkung unterworfen werden. Die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein.

(2) Enteignet eine Vertragspartei die Vermögenswerte einer Gesellschaft, die in Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 dieses Abkommens als ihre eigene Gesellschaft anzusehen ist, und an welcher Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei Anteile besitzen, so wendet sie die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels dergestalt an, daß die angemessene Entschädigung dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften sichergestellt wird.

(3) Investoren einer Vertragspartei und gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der

anderen Vertragspartei durch Krieg, andere bewaffnete Auseinandersetzungen, Ausnahmezustand oder andere vergleichbare Ereignisse Verluste an ihren Investitionen erleiden, werden von dieser anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die sie in diesem Zusammenhang trifft, nicht ungünstiger behandelt als die Investoren dritter Staaten.

(4) Dem Investor steht das Recht zu, die Rechtmäßigkeit der Enteignung durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, überprüfen zu lassen.

(5) Dem Investor steht das Recht zu, die Höhe der Entschädigung entweder durch die zuständigen Organe der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, oder durch ein internationales Schiedsgericht überprüfen zu lassen.

(6) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Investition;
- b) der Erträge;
- c) der Rückzahlung von beteiligungsähnlichen Darlehen, die von einem Investor zur Verfügung gestellt wurden;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 lit. d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Investition;
- f) von Entschädigungen gemäß Artikel 4 Absatz 1.

Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei oder eine von ihr hierzu ermächtigte Institution ihren Investoren Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Investition im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Gegenforderungen gegen diese Rechte oder

Ansprüche können auch gegenüber der erstgenannten Vertragspartei geltend gemacht werden. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und Artikel 5 sinngemäß.

Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine günstigere von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Investition befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4, Artikel 5 oder Artikel 6 ohne ungebührliche Verzögerung zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

(2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

Artikel 8

(1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Investitionen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.

(2) Jede Vertragspartei hält jede vertragliche Verpflichtung ein, die sie gegenüber Investoren der anderen Vertragspartei in bezug auf von ihr genehmigte Investitionen in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Investitionen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen haben.

Artikel 10

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit wie möglich, durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit innerhalb von sechs Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, als Vorsitzenden einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will, der Vorsitzende innerhalb von weiteren zwei Monaten zu bestellen.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll das dienstälteste Mitglied des Internationalen Gerichtshofes, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennung vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht soll auf Grund dieses Abkommens und der anderen Verträge, die die beiden Vertragsparteien abgeschlossen haben, sowie auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechtes entscheiden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend.

(6) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(7) Das Schiedsgericht soll sein Verfahren selbst regeln.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

(2) Für Investitionen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 10 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Abkommens an.

GESCHEHEN zu Beijing, am 12. September 1985, in zwei Urschriften, jede in deutscher und

chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

Norbert Steger

Für die Volksrepublik China:

Zheng Tuobin

PROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteil des Abkommens gelten:

Zu Artikel 2

Investitionen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei von Investoren in den Gebieten vorgenommen worden sind, in denen die erstgenannte Vertragspartei Hoheitsbefugnisse oder Hoheitsgewalt ausübt, genießen ebenfalls den vollen Schutz dieses Abkommens.

Zu Artikel 3

- a) Als „weniger günstige Behandlung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 bzw. als „diskriminierende Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 sind insbesondere anzusehen die Beschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, von Energie, von Produktions- und Betriebsmitteln sowie Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.
- b) Als „diskriminierende Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 sind nicht anzusehen Maßnahmen einer Vertragspartei,
 - die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Volksgesundheit oder der Sitlichkeit getroffen werden,
 - die aus Gründen volkswirtschaftlicher Prioritäten getroffen werden, vorausgesetzt, sie richten sich nicht im besonderen gegen Investoren der anderen Vertragspartei oder gegen gemeinsame Unternehmungen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei.
- c) Für Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Investition auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei tätig werden sollen, wird die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften Sichtvermerke so rasch wie möglich erteilen und, wo notwendig, Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung wohlwollend prüfen und über diese zügig entscheiden.

Zu Artikel 4

- a) Wenn ein Investor einer Vertragspartei ein überwiegendes Interesse an einer juristischen Person, Organisation oder Vereinigung, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, eines dritten Staates besitzt, so findet Artikel 4 Absatz 1 auch auf diesen Investor der einen Vertragspartei Anwendung, wenn die andere Vertragspartei Investitionen dieser juristischen Person, Organisation oder Vereinigung des dritten Staates enteignet. Die Bestimmungen betreffend die Entschädigung finden aber nur dann Anwendung, wenn diese juristische Person, Organisation oder Vereinigung des dritten Staates oder der dritte Staat selbst nicht berechtigt ist, Entschädigungen geltend zu machen, oder der dritte Staat auf dieses Recht verzichtet.
- b) Das in Artikel 4 Absatz 5 genannte internationale Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Seite ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, als Vorsitzenden einigen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Investor der anderen Vertragspartei mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will, der Vorsitzende innerhalb von zwei weiteren Monaten zu bestellen.

Werden die im obigen Absatz genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Seite den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Stockholmer Handelskammer ersuchen, die noch erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Das Schiedsgericht legt seine Verfahrensregeln in sinngemäßer Anwendung der Verfahrensregeln des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten fest. Das Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend; sie wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt. Die Entscheidung muß die Grundlage angeben, auf der sie ergangen ist; sie ist auf Verlangen der einen oder anderen Seite zu begründen.

Jede Seite trägt die Kosten ihres Mitgliedes und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von beiden Seiten zu gleichen Teilen getragen.

Zu Artikel 5

Der Ausdruck „Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den

freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Investition stehenden Zahlungen“ gemäß Artikel 5 bedeutet in bezug auf die Volksrepublik China:

1. Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 5 lit. f werden mit der Garantie der zuständigen chinesischen Regierungsbehörden in konvertibler Währung frei transferiert werden.
2. a) Zahlungen gemäß Artikel 5 lit. a—e werden, solange die Devisenbestimmungen der Volksrepublik China keine günstigeren Regelungen vorsehen, nach den geltenden Devisenbestimmungen von dem Devisenkonto des gemeinsamen Unternehmens oder von dem Devisenkonto des Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital in das Ausland transferiert.
- b) Sollten einem solchen Unternehmen nicht in ausreichendem Maße Devisen auf seinem Konto für Zahlungen nach lit. 2a dieses Punktes zur Verfügung stehen, so stellt die chinesische Regierung in den folgenden Fällen die für den Transfer erforderlichen Devisen zur Verfügung:
 - für Zahlungen nach Artikel 5 lit. a, lit. d und lit. e;
 - für Zahlungen nach Artikel 5 lit. c, wenn die Bank of China eine Garantie gewährt hat;
 - für Zahlungen nach Artikel 5 lit. b, wenn ein gemeinsames Unternehmen oder ein Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital mit besonderer Genehmigung einer zuständigen staatlichen Stelle seine Produktion auch gegen nicht frei konvertible Währung absetzt.

Zu Artikel 7 Absatz 1

Als „ohne ungebührliche Verzögerung“ durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transfermöglichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrages und darf in den Fällen des Artikels 5 lit. a—e drei Monate und in den Fällen des Artikels 5 lit. f sechs Monate nicht überschreiten.

GESCHEHEN zu Beijing, am 12. September 1985, in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:
Norbert Steger

Für die Volksrepublik China:
Zheng Tuobin

奥地利共和国和中华人民共和国
关于促进和相互保护投资协定

奥地利共和国和中华人民共和国，
本着发展两国间经济合作的愿望，
认识到促进和相互保护投资可以加强进行这种投资的意愿，从
而对两国经济关系的发展作出重要的贡献，
经过两国政府代表的谈判，达成协议如下：

第 一 条

本协定内：

一。“投资”一词，系指缔约各方依照各自有效的法律所许可
的所有财产，主要是：

（一）动产和不动产的所有权以及其他物权，如抵押权、质
权、用益权或类似的权利；

（二）公司股份和其他形式的参股；

（三）为创造经济价值的金钱请求权或具有经济价值的行为请
求权；

（四）版权、工业产权、工艺流程、专有技术、商标和商名；

（五）勘探和开采自然资源的特许权。

所投财产形式的变化，不影响其作为投资的性质。

二、“收益”一词，系指投资所产生的利润、股息、利息和其他合法收入。

三、“投资者”一词，在中华人民共和国方面，系指：

(一) 具有中华人民共和国国籍的自然人；

(二) 依照中华人民共和国法律合法设立的、其住所在中华人民共和国领土内的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团；

(三) 第(一)或(二)项所指投资者有主要利益的、住所在第三国的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团。

在奥地利共和国方面，系指：

(一) 具有奥地利共和国国籍的自然人；

(二) 依照奥地利共和国法律合法设立的、其住所在奥地利领土内的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团；

(三) 第(一)或(二)项所指投资者有主要利益的、住所在第三国的法人，以及具有或不具有法人资格的组织或社团。

第 二 条

一、缔约任何一方应在其领土内促进缔约另一方投资者的投资，并依照其法律规定批准此种投资。

二、缔约任何一方对该种投资在任何情况下应给予公正和公平的待遇。

三、按照第一款所批准的投资和其收益受本协定的充分保护。上述保护也适用于再投资和再投资的收益。

第 三 条

一、缔约一方投资者在缔约另一方领土内的投资所享受的待遇，不应低于第三国投资者的投资所享受的待遇。

二、缔约一方投资者在缔约另一方领土内与投资有关的活动，特别是投资的管理、运用、使用和利用方面所享受的待遇，不应低于第三国投资者与投资有关的活动所享受的待遇。

三、上述待遇不涉及：

(一) 缔约一方根据关税同盟、自由贸易区或由于属于某一经济共同体而给予第三国投资者的优惠；

(二) 缔约一方根据免征双重税协定和其他有关税收问题的协议而给予第三国投资者的优惠；

(三) 缔约一方为方便边境贸易而给予第三国投资者的优惠。

四、缔约任何一方保证，在不损害其有关外国人参股的合资经营企业和外资企业的法律和法规的情况下，对缔约另一方投资者参股的合资经营企业和缔约另一方投资者的投资不采取歧视措施。

第 四 条

一、缔约一方投资者在缔约另一方领土内的投资，只有为了公共利益，依照法律程序并给予补偿，方可被征收或被采取具有同样效果的措施。补偿应与被征收的投资在公布征收前一刻的价值相符。补偿的支付不应不适当地迟延，并应是可兑现的和可自由转移的。

二、缔约一方征收缔约另一方国民或公司拥有股权的、依照本协议第一条第三款视为本国公司的财产时，缔约一方则运用本条第

一款的规定，以保证该国民或公司得到适当的补偿。

三、缔约一方投资者和有缔约一方投资者参股的合资经营企业，在缔约另一方领土内由于战争、其他武装冲突、紧急状态或其他类似事件而在投资方面遭受了损失，缔约另一方就此采取任何有关措施时应给予不低于第三国投资者的待遇。

四、投资者有权要求采取征收措施的缔约一方的主管机构审查征收的合法性。

五、投资者有权要求采取征收措施的缔约一方的主管机构或国际仲裁庭审查征收补偿额。

六、缔约一方的投资者在缔约另一方领土内就本条所规定的事项，享受最惠国待遇。

第 五 条

缔约任何一方保证缔约另一方投资者自由转移与投资有关的款项，主要是：

- (一) 资本和维持或扩大投资所用的追加款项；
- (二) 收益；
- (三) 偿还由投资者提供的类似参股的贷款；
- (四) 第一条第一款第(四)项所列有关权利的许可证费和其他费用；
- (五) 全部或部分出售投资的清算款项；
- (六) 第四条第一款所述补偿。

第 六 条

如缔约一方或其授权机构因对在缔约另一方领土内的某项投资

所作担保而向其投资者支付了款项，在不损及缔约一方按第十条规定的权利时，缔约另一方承认，投资者的全部权利或请求权依照法律或法律行为转让给了缔约一方，并承认缔约一方对这些转让的权利或请求权的代位。但缔约一方所取得的权利或请求权不应超过投资者原有的权利或请求权。缔约另一方也可针对代位的权利或请求权向缔约一方提出反求偿。因此种请求权的转让而向缔约一方支付的款项，其转移准用第四条及第五条。

第七 条

一、在当事双方未达成为接受投资一方主管机构所采纳的更好的约定时，本协定第四条、第五条或第六条所规定的转移则以双方约定的货币按转移当时实际使用的汇率进行，并不应不适当地延迟。

二、上款的汇率必须符合转移时国际货币基金组织特别提款权同有关货币的汇率折算得出的真汇率。

第八 条

一、在本协定之外，如根据现在或今后缔约一方的法律或缔约双方间所承担的国际法义务有一般或专门的规定，对缔约另一方投资者的投资待遇较本协定更为优惠，则从优适用。

二、缔约任何一方应恪守其批准缔约另一方投资者在其领土内的投资所承担的合同义务。

第九 条

本协定亦适用于缔约一方投资者在本协定生效之前依照缔约另一方法律规定在其领土内已经进行的投资。

第十條

一、締約雙方如對本協定的解釋或適用發生爭端，應尽可能通過友好協商解決。

二、如某項爭端在六個月內未獲解決，則應締約任何一方的要求提交仲裁。

三、仲裁庭應按下述方式專門設立：由締約雙方各任命一名仲裁員，根據該兩名仲裁員的一致意見推舉一名與締約雙方均有外交關係的第三國國民為首席仲裁員，並由締約雙方政府予以任命。自締約一方通知締約另一方要求將爭端提交仲裁之日起，應在兩個月內任命仲裁員，並在其後的兩個月內任命首席仲裁員。

四、如在第三款規定的期限內未能作出任命，而又無任何其他約定時，則締約任何一方均可請求國際法院院長作出必要的各項任命。如國際法院院長具有締約任何一方的國籍或因其他原因不能履行此項任命，則可請求國際法院非締約任何一方國民中資歷最深的法官履行此項任命。

五、仲裁庭將根據本協定和締約雙方已簽訂的其他協定以及國際法的一般原則進行裁決。裁決由多數票作出，並為終局裁決，具有拘束力。

六、締約雙方各自承擔其成員和其代理人在仲裁程序中的費用。首席仲裁員的費用和其他費用將由締約雙方平均承擔。

七、仲裁庭得自行規定其程序。

第十一條

一、本協定在雙方政府相互通知為使本協定生效所必要的國內


条件业已具备之日起一个月后生效。有效期为十年。如缔约任何一方未提前十二个月书面通知终止本协议，则其有效期在十年期满后将继续延长。本协议十年期满后，缔约任何一方可随时通知终止本协议，但在通知终止后的一年内仍然有效。

二、对本协议失效之日前已进行的投资，本协议第一条至第十条的规定在本协议失效之日起的十五年内继续适用。

本协议于一九八五年九月十二日在北京签订，共两份，每份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。


奥地利共和国

代 表


NORBERT STEGER

中华人民共和国

代 表


Zheng TUOBIN

议 定 书

值此奥地利共和国和中华人民共和国关于促进和相互保护投资协定签字之际，双方授权的签字代表议定如下各项，作为本协定的组成部分：

一、关于第二条

缔约一方的投资者在缔约另一方行使主权权利或管辖权范围内依法进行的投资，也享受本协定的充分保护。

二、关于第三条

(一) 协定第三条第二款所述的“待遇低于”和协定第三条第四款所述的“歧视措施”主要是指：限制获得原材料、辅料、能源、生产设备和操作工具以及其他具有类似效果的措施。

(二) 协定第三条第四款所述的“歧视措施”不包括下列情况：

1. 缔约一方因公共安全和秩序或国民卫生和道德原因而采取的措施。

2. 缔约一方因国民经济的优先顺序而采取的措施，该措施不是专门针对缔约另一方投资者或有缔约另一方投资者参股的合资经营企业的。

(三) 缔约一方应在其法规允许范围内对在其领土内进行和执行投资活动的人员尽快给予签证。

对于申请工作许可者，必要时给予善意的考虑并迅速作出决定。

三、关于第四条

(一) 当缔约另一方征收在其领土内缔约一方投资者有主要利益的第三国的法人以及具有或不具有法人地位的组织或社团的投资时，协定第四条第一款也适用于该投资。但有关补偿的规定只有在上述第三国的法人、组织或社团或第三国无权要求补偿，或第三国放弃此种权利时，方得适用。

(二) 协定第四条第五款所述的国际仲裁庭，应按下述方式专门设立：由双方各任命一名仲裁员，该两名仲裁员推举一名与缔约双方均有外交关系的第三国国民为首席仲裁员。自投资者通知缔约另一方要求将争端提交仲裁之日起，应在两个月内任命仲裁员，在其后的两个月内任命首席仲裁员。

如在上述规定的期限内未能作出任命，而又无任何其他约定时，任何一方均可请求斯德哥尔摩商会仲裁院主席作出必要的各项任命。

仲裁庭将参考一九六五年三月十八日的《关于解决国家和他国国民之间投资争端公约》的程序规则确定仲裁程序。裁决由多数票作出，并为终局裁决，具有拘束力，裁决依照国内法执行。仲裁庭作出裁决时应陈述依据，并应任何一方的要求说明理由。

双方各自承担其成员和其代理人在仲裁程序中的费用，首席仲裁员的费用和其他费用由双方平均承担。

四、关于第五条

协定第五条所述的“缔约任何一方保证缔约另一方投资者的自

由转移与投资有关的款项”，在中华人民共和国方面系指：

(一) 协定第五条第(六)项所指的补偿款项支付，由中国政府主管当局担保以可兑换货币自由转移。

(二) 第五条第(一)至(五)项款项支付，在中华人民共和国外汇管理法规没有更优惠的规定之前，应依照适用的外汇管理法规，从合资经营企业或外资企业的外汇存款帐户中向国外转移。

如该类企业在本款所述的外汇存款帐户中没有足够的外汇可供支付时，属下列情况者，中国政府可提供转移所需的外汇：

(1) 协定第五条第(一)、(四)、(五)项所指的款项支付；

(2) 协定第五条第(三)项所指的已由中国银行提供了担保的款项支付；

(3) 协定第五条第(二)项所指的款项支付，由国家主管部门专项批准合资经营企业或外资企业可以以不可兑换货币销售其产品。

五、关于第七条第一款

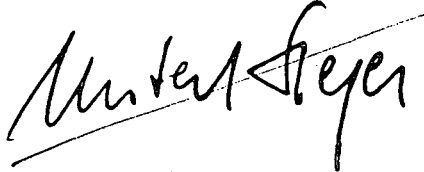
协定第七条第一款所述的转移“不应不适当地迟延”，是指应在考虑转移手续一般所需时间内完成。自提出转移有关款项的申请之日起，对第五条第(一)至第(五)项所述的转移，期限不得超过三个月；第五条第(六)项所述的转移，期限不得超过六个月。

本议定书于一九八五年九月十二日在北京签订，共两份，每

份都用德文和中文写成，两种文本具有同等效力。

奥地利共和国

代 表



NORBERT STEGER

中华人民共和国

代 表



Zheng TUOBIN

Die Ermächtigung zur Durchführung des Notenwechsels gemäß Art. 11 Abs. 1 wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 11 Abs. 1 am 11. Oktober 1986 in Kraft.

Vranitzky